



## Vereinstatuten

### **J. Allgemeine Bestimmung**

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Gladius et Codex, Verein für historischen Schwertkampf Zürich, gegründet am 14. September 2002, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB, mit dem Sitz in Zürich.

#### 2. Zweck

1. Die historischen Kampftechniken des späten Mittelalters und der Renaissance als Kampfkunst bzw. Kampfsport zu praktizieren und zu etablieren.
2. Die historischen Fechtkünste weiter zu entwickeln.
3. Freies Fechten zu ermöglichen
4. Die historischen europäischen Fechtkünste der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

#### 3. Zugehörigkeit und Neutralität

Gladius et Codex ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation

### **J.J. Mitgliedschaft**

#### 4. Bestand

Die Mitgliedschaft<sup>1</sup> von Gladius et Codex umfasst:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

#### 5. Eintritt für Mitglieder

Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich und geschieht auf Wunsch des Interessenten

Beitritt ist immer möglich ab 18 Jahren

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir bei Personenbezeichnungen immer die männliche Form, mit welcher wir natürlich auch Frauen meinen.



*Beitritt ab 16 ist möglich mit Einverständniserklärung der Eltern und folgenden Einschränkungen bei Vereinstätigkeiten:*

- a) Keine Partizipation am freien Training*
- b) Kein Vollkontakttraining oder Kampf*

## *6. Aktive Mitglieder*

*Aktive Mitglieder zahlen den vollen Beitrag. Dafür dürfen sie an allen Aktivitäten des Vereins zu einem reduzierten Satz teilnehmen und von allen Vergünstigungen des Vereins profitieren. Aktive Mitglieder haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.*

## *7. Passive Mitglieder*

*Passive Mitglieder zahlen einen gesenkten Jahresbeitrag. Dafür nehmen sie nicht an regelmässigen Trainings teil, profitieren aber von allen Vergünstigungen des Vereins. Passive Mitglieder haben kein aktives oder passives Stimm- und Wahlrecht.*

## *8. Ehrenmitglieder*

*Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Vereinsversammlung auf Lebenszeit ernannt. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag und können dafür kostenlos an allen Trainings und Aktivitäten teilnehmen. Sie profitieren nicht von Vergünstigungen des Vereins und besitzen kein aktives oder passives Stimm- und Wahlrecht.*

## *9. Austritt*

*Der Austritt aus dem Verein ist immer möglich. Der Austretende kann dies mündlich minimal 2 Vorstandsmitgliedern mitteilen, oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied. Für Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit einer organisatorischen Aufgabe ist ein Austritt nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat auf Ende eines Kalendermonats möglich. Diese Austrittsbegehren sind beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.*

## *10. Ausschluss*

*Die Vereinsversammlung kann Mitglieder ausschliessen auf schriftlichen Antrag wegen*

- Groben Verstössen gegen die Vereinsregeln*
- Groben Verstössen gegen die Regeln der Gemeinschaft*



# Gladius et Codex

Verein für historischen Schwertkampf

---

## 11. Mitgliedschaftserneuerung

Solange ein Mitglied seine Mitgliedschaft nicht aufkündigt, erneuert sich diese automatisch am Ende des Rechnungsjahres um ein weiteres Jahr.

## 12. Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen

## III. Gönnerschaft

### 13. Erwerb der Gönnerschaft

Gönner wird, wer Gladius et Codex einen Beitrag oder eine Spende z.B. Material zukommen lässt. Die Gönnerschaft gilt für das Vereinsjahr in dem die Bezahlung erfolgt der nach Absprache mit dem Vorstand darüber hinaus.

### 14. Rechte

Gönner werden nach Wunsch auf der Vereinswebseite und relevanten Dokumenten (Flyer, Seminarprogramme, etc...) als Unterstützende erwähnt. Weitere Leistungen werden mit dem Vorstand vereinbart.

Gönner besitzen kein aktives oder passives Stimm- und Wahlrecht. Sie sind keine Mitglieder des Vereins.

## IV. Organe

### 15. Die Organe von Gladius et Codex sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle (Revisoren)
- Ausschüsse, insbesondere für Veranstaltungen

### 16. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) ist oberstes Organ von Gladius et Codex. Sie wird einmal jährlich nach Ende des Vereinsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Wahlen und Abstimmungen: bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Tracktanden:

- a) Apell (Wahl des Stimmzählers)



- b) *Protokoll der letzten HV*
- c) *Jahresbericht des Präsidenten*
- d) *Abnahme der Jahresrechnung*
- e) *Wahl des Vorstands*
- f) *Wahl der Revisoren*
- g) *Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Beschlussfassung über Voranschlag)*
- h) *Jahresprogramm*
- i) *Anträge: Anträge der Mitglieder zuhanden der HV müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, spätestens 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres.*

## 17. Vorstand

### 17.1. Der Vorstand besteht aus

- a) *Präsident*
- b) *Vizepräsident*
- c) *Beisitzer*

17.2. *Die Grösse des Vorstandes ist nach oben offen und kann nach den Bedürfnissen des Vereins besetzt werden.*

17.3. *Der Vorstand verteilt anfallende Aufgaben unter sich.*

17.4. *Vorstandssitzungen: Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.*

17.5. *Aufgaben des Vorstands: ein lebendiges Vereinsleben ist für den Vorstand eine Hauptzielsetzung. Der Vorstand ist zuständig für:*

- a) *Die laufenden Vereinsgeschäfte*
- b) *Die Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramm*
- c) *Die Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung*
- d) *Die Verwaltung des Vermögens*



e) *Kompetenzen: Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme, die im Budget aufzuführen ist.*

## 18. *Kontrollstelle*

*Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Kontrollstelle obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung. Sie erstatten jährlich an der Hauptversammlung Bericht.*

## **V. Finanzen**

### 19. *Rechnungsjahr*

*Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember; Es ist identisch mit dem Vereinsjahr.*

### 20. *Mittel*

*Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:*

- a) *Ordentlichen Mitgliederbeiträgen*
- b) *Spenden*
- c) *Gewinne aus Lehrgängen / Seminaren und Workshops*

### 21. *Mitgliederbeiträge*

*Der Mitgliederbeitrag wird jährlich festgelegt. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein, beträgt aber maximal 750 CHF pro Kalenderjahr.*

*Bei Eintritt in den Verein während des Jahres ist der Mitgliederbeitrag pro rata temporis zu bezahlen.*

*Der Mitgliederbeitrag muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Einzahlungsscheines bezahlt werden. Ausnahmsweise können andere Bedingungen abgemacht werden. Anträge dazu müssen schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Der Entscheid des Vorstands ist bindend und entgeltlich.*

*Bei Austritt oder Ausschluss wird der bezahlte Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.*

### 22. *Haftung*

*Gladius et Codex haftet nur mit dem Vereinsvermögen und dem festgesetzten ordentlichen Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen*

## **VJ. Schlussbestimmungen**

### 23. *Statutenrevision*

*Eine teilweise oder vollständige Revision dieser Statuten kann von der*



# Gladius et Codex

Verein für historischen Schwertkampf

---

*Hauptversammlung, mit 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden. Sie ist mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben.*

## *24. Auflösung*

*Eine Auflösung von Gladius et Codex kann von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Hauptversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögen.*

## *25. Vertretung nach aussen*

*Der Vorstand, oder von ihm beauftragte Person/en, vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder*

## *26. Inkrafttreten*

*Diese Statuten heben alle frühere auf, ebenso Bestimmungen, die mit ihnen im Widerspruch stehen. Sie treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft*

## *27. Statuten*

*Die Originalversion in Papierform mit Unterschrift kann beim Präsidenten bezogen werden und ist im PDF-Format auf der Vereinswebseite publiziert.*